

Antrag zur Identifikation missbräuchlicher Anrufe

Ich bestätige, dass auf meinen Telefonanschluss missbräuchlich angerufen wurde. Daher beantrage ich, gestützt auf Art. 82 der Verordnung über Fernmeldedienste, die involvierten Fernmeldediensteanbieter mir Auskunft über die Verbindungsdetails und die Identität des Verursachers dieser Anrufe zu erteilen.

Art des Missbrauchs:

- Beschimpfung: Details: _____
- Belästigung: Details: _____
- Bedrohung: Details: _____
- Unlautere Werbung: Ich bestätige dass ich:
 - Nie meine Einwilligung für den Werbeanruf erteilt habe.
 - Sich eine solche nicht aus einer bestehenden Kundenbeziehung ergibt.
- Es wurde eine Anzeige bei der Polizeistelle _____ erstattet.

Angaben zum Antragsteller / Inhaber der Nummer:

Vorname, Name	
Strasse, Nr	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	

Angaben zu den Missbräuchlichen Anrufen:

Nummer auf welche die Missbräuchlichen Anrufe erfolgt sind:		
Nummer von welcher die Missbräuchlichen Anrufe erfolgt sind(wenn bekannt):		
Datum:	Uhrzeit:	Dauer, Bemerkungen:

Weitere Angaben können auf der Rückseite angebracht werden.

WICHTIG: Es werden nur die Verbindungen welche Sie in diesen Antrag auflisten überprüft. Es können nur Anrufe überprüft werden welche entgegengenommen wurden.

Die Firma sasag überprüft meine Angaben auf Richtigkeit und Plausibilität anhand der vorhandenen CDR Daten (Call Data Records). Sollten die Anrufe via einen anderen Telefondiensteanbieter eintreffen wird dieses Formular und die aufgezeichneten CDR Daten an den zuständigen Telefondiensteanbieter weitergeleitet. Stammt der Anruf aus dem Ausland ist eine Abklärung in der Regel nicht möglich.

Ich bin mir bewusst, dass ich mich strafbar mache, wenn falsche Aussagen dazu führen, dass mir irrtümlich Auskunft gegeben wird (Art. 321Ter, Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Bei Erfolgreicher Abklärung bin ich einverstanden die Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.- zu bezahlen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Rechtliche Grundlagen

Fernmeldegesetz: http://www.admin.ch/ch/d/sr/784_10/a45.html

Art.45 Auskunft

[...]

Wer diese Daten zur Ermittlung missbräuchlich hergestellter Verbindungen oder unlauterer Massenwerbung benötigt, kann von der Anbieterin von Fernmeldediensten Auskunft über Namen und Adressen der anrufenden Anschlüsse verlangen.

Verordnung über Fernmeldedienste: http://www.admin.ch/ch/d/sr/784_101_1/a82.html

Art. 82 Mitteilung von Daten zur Ermittlung missbräuchlicher Anrufe und unlauterer Massenwerbung

¹ Machen Kundinnen oder Kunden schriftlich glaubhaft, ihr Anschluss sei missbräuchlich angerufen worden oder sie hätten unlautere Massenwerbung erhalten, so muss die Anbieterin von Fernmeldediensten ihnen folgende Daten, soweit vorhanden, mitteilen:

- a. Datum, Zeit und Dauer der Verbindungen oder Datum und Zeit der Mitteilung;
- b. die Adressierungselemente sowie Namen und Adresse derjenigen Kundinnen oder Kunden, von deren Anschlüssen aus die Verbindungen erfolgt sind oder die unlautere Massenwerbung versandt wurde.

² Wenn die Daten nicht rückwirkend angegeben werden können und eine Fortsetzung der missbräuchlichen Anrufe oder der unlauteren Massenwerbung wahrscheinlich ist, muss die Anbieterin die nötigen Daten sammeln und diejenigen den Kundinnen und Kunden mitteilen, die verlangt werden können.

³ Wenn missbräuchliche Anrufe oder der Versand von unlauterer Massenwerbung von Anschlüssen von Kundinnen oder Kunden einer anderen Anbieterin aus erfolgen, muss diese der Anbieterin der das Gesuch stellenden Kundinnen oder Kunden die Daten mitteilen.

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/241/a3.html>

Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten

Unlauter handelt insbesondere, wer:

r 1